

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 10 (1903)

**Heft:** 1

**Artikel:** Seidenstoffe in Damaskus

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627316>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Neue Zolltarif-Entscheidungen.

#### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

##### Zolltarif-Entscheid.

Sind Waren, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in einem Ballen so zusammenverpackt, dass ihre Verzollung, nach den zutreffenden Tarifnummern getrennt, nicht ohne weiteres stattfinden kann, wie z. B. mehrere in einen Ballen zusammengepackte Stücke Webwaren aus Baumwolle mit Beimischung von Seide in verschiedenen Verhältnissen, so ist es Sache des Empfängers und nicht der Zollbeamten, die Waren nach den verschiedenen Tariffsätzen zu sortieren, andernfalls muss die Verzollung nach dem in Frage kommenden höchsten Zollsatz erfolgen.

Gesponnenne Seide in Cops ist nach § 385 des Tarifs, sowohl nach dem Wert, als auch nach dem Gewicht zu verzollen. Die Feststellung des Wertes für ein Pfund dieser Ware hat in der Weise zu geschehen, dass der Gesamtwert, der sich aus dem Wert der Seide und der zur Aufmachung dienenden Papiercops zusammensetzt durch das Nettogewicht der Seide, also ausschliesslich des Gewichtes der Papiercops, geteilt wird.

**Zollfestsetzung für Waren, deren Deklarationen auf Grund unrichtiger Fakturen aufgestellt sind.**

Wenn für Waren zur Eingangsverzollung, Deklarationen auf Grund von Fakturen angefertigt und übergeben werden, deren Unrichtigkeit dem Deklaranten bekannt ist und, wenn behufs Nachbringung einer richtigen Faktura dies nicht gleich bei der Verzollung selbst der Zollbehörde, sondern erst in einer an den Board of Classification gerichteten Beschwerde über die unrichtige Verzollung mitgeteilt wird, so ist dem Antrag nicht stattzugeben und die Beschwerde zurückzuweisen.

Halstücher aus Seide und Baumwolle sind nach § 388 bzw. 387 des Tarifs zu verzollen, auch wenn die Baumwolle dem Werte nach den Hauptbestandteil ausmachen sollte, da in § 312 des Tarifs nur Halstücher aus Baumwolle genannt, also diejenigen, welche aus Baumwolle mit andern Spinnstoffen bestehen, ausgeschlossen sind, während § 388 ausdrücklich solche ganz oder teilweise aus Seide behandelt, demnach eine Beimischung anderer Spinnstoffe zur Seide zulässt.

**Australien.** Der neue Zolltarif des australischen Staatenbundes ist am 17. September 1902 in Kraft getreten. Er sieht folgende Ansätze vor:

Seidene und halbseidene Gewebe, Bänder,

Decken, Sammet, Spitzen, Tüll aller

Art . . . . . 15 % ad val.

Seidene und halbseidene Konfektion . 25 % " "

#### China.

##### Neuer Zolltarif vom 31. Oktober 1902.

Es. zahlen:

Reinseidene Gewebe, glatt	per Catty	Taels
" " gemustert, broschiert	" "	0,700
Halbseidene Gewebe, glatt	" "	0,250
" " gemustert, broschiert	" "	0,500
Bänder aus Seide oder Halbseide	" "	0,550
1 Catty = 604,5 Gramm; 1 Tael = ea. Fr. 3.30		n.

### Seidenstoffe in Damaskus.

Einem Berichte des französischen Konsuls in Damaskus entnehmen wir, dass in den beiden letzten Jahren für je ungefähr eine halbe Million europäische Seidenstoffe nach Damaskus eingeführt wurden; auf Frankreich entfällt etwa die Hälfte des Imports, neuerdings macht aber Italien grosse Fortschritte. Die Seidenstoffe werden ausschliesslich zur Herstellung von Frauengewändern verwendet; schwarze Gewebe dienen als Schleier und werden in Breiten von ein Meter abgesetzt. Verlangt wird vornehmlich glatte, bunte und möglichst billige Ware, da es den Frauen in erster Linie um viel Abwechslung zu tun ist. Mit Abgabe von Mustern darf nicht gespart werden. Die Qualität der Gewebe scheint keine grosse Rolle zu spielen. Italien führt hauptsächlich glatte Waren ein, ferner farbige und gemusterte Damas. Aus der Schweiz kommt Satin, welcher unter der Bezeichnung satin de Lyon verkauft wird, ferner Faille und schwarze Stoffe. Österreich und Deutschland importieren farbige und gemusterte Satins und moirierte Gewebe.

**Frankreich.** Den französischen Blättern ist zu entnehmen, wie auch in der letzten Nummer bereits erwähnt worden ist, dass sich im Schosse der französ. Kammer die Gruppe zur Verteidigung der Interessen der Seidenindustrie neuerdings konstituiert hat. An Stelle des zum Senator gewählten Firmin-Faure wurde Morel zum Präsidenten ernannt; dem Komite gehören noch sechs weitere Deputierte an. Die Gruppe hat sich besonders mit der Frage der zentraleuropäischen Handelsverträge, welche 1903 ablaufen, und mit der für diesen Zeitpunkt in Aussicht zu nehmenden Erhöhung der Zölle auf reinseidene Gewebe befasst. In zwei Jahren oder auch schon früher wird also der Tanz um diese viel umstrittenen Zölle von neuem losgehen und werden wir eine Neuauflage der Interpellation Morel und Konsorten in der französischen Kammer erleben. Es ist nicht zu leugnen, dass die von der Schweiz vorgesehene Erhöhung der Weinzölle die Aussichten dieser Herren wesentlich günstiger erscheinen lässt und wird es sich zeigen, ob die französische Regierung stark genug oder willens sein wird, wie im Jahr 1901, den Ansturm auf das französisch-schweizerische Handelsabkommen abzuwehren; bekanntlich ist dieses Abkommen jederzeit von einem Tag auf den andern kündbar.

### Schutz- und Trutzbündnis

der

#### Cravatten- und Seidenstoff-Fabrikanten Österreichs.

In einer konstituierenden Versammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Krawattenerzeuger in Wien referierte Herr Adolph Wiener über die Zusicherung des solidarischen Schutzes von Seiten sämtlicher in Betracht kommenden Seidenindustriellen für allfällige Sanierungsaktionen, respektive Vereinbarungen der Krawattenerzeuger